



Inhalt:

1. **Landkreis Börde: Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am 24.11.2021**
2. **Landkreis Börde: Hinweis auf die Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 08.11.2021**
3. **Kommunalservice Landkreis Börde AöR: Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 sowie die Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr 2020.**
4. **Kommunalservice Landkreis Börde AöR: Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022**
5. **Kommunalservice Landkreis Börde AöR: Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AGS) vom 23.09.2021**
6. **Kommunalservice Landkreis Börde AöR: Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AES)**
7. **Impressum**

Landkreis Börde
Der Landrat

Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am 24.11.2021

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses am 24.11.2021 auf der Internetseite des Landkreises Börde unter: <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen/> veröffentlicht wurde.

Haldensleben, 10.11.2021

gez. M. Stichnoth
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Hinweis auf die Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 08.11.2021

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 08.11.2021 auf der Internetseite des Landkreises Börde unter: <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen/> veröffentlicht wurde.

Haldensleben, 10.11.2021

gez. M. Stichnoth
Landrat

Kommunalservice Landkreis Börde AöR

Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 1 AnStVO über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Kommunalservice Landkreis Börde AöR sowie die Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr 2020.

Der Verwaltungsrat der Kommunalservice Landkreis Börde AöR hat am 06.05.2021 den Jahresabschluss der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zum 31.12.2019 festgestellt und für das Wirtschaftsjahr 2020 die Entlastung des Vorstandes (**Beschluss 2021/KsB/112**) erteilt.

Wolmirstedt, 05.11.2021

M. Voigt
Vorstand

Dr. D. Gruber
Vorstand

Kommunalservice Landkreis Börde AöR

Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan der Kommunalservice Landkreis Börde AöR für das Wirtschaftsjahr 2022

Der Verwaltungsrat der Kommunalservice Landkreis Börde AöR hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt beschlossen:

1. Den Wirtschaftsplan der Kommunalservice Landkreis Börde AöR für das Wirtschaftsjahr 2022 bestehend aus:
 - a) dem Erfolgsplan mit den Gesamterträgen in Höhe von 15.832.220 EUR und den Gesamtaufwendungen in Höhe von 15.137.228 EUR
 - b) dem Vermögensplan mit einem Finanzierungsbedarf in Höhe von 6.594.452 EUR einschließlich dem Investitionsplan
 - c) der Stellenübersicht.
2. Im Wirtschaftsjahr 2022 sind:
 - a) Kredite für Investitionen in Höhe von 4.132.740 EUR vorgesehen (davon eine Kreditneuaufnahme in Höhe von 2.101.960 EUR)
 - b) Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.871.248 EUR
 - c) Kassenkredite nicht vorgesehen.
3. Die fünfjährige Finanzplanung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2021 bestehend aus:
 - a) der Finanzplanung
 - b) der Erfolgsplanung
 - c) der Investitionsplanung.

Der Wirtschaftsplan der KsB AöR wurde der Oberen Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt, durch diese mit Verfügung vom 27.10.2021 genehmigt und für vollziehbar erklärt.

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Wirtschaftsplan 2022 liegt gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA in der Zeit vom

22.11.2021 – 03.12.2021

zur Einsichtnahme in der Kommunalservice Landkreis Börde AöR, Schwimmbadstr. 2 a, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 1, während der Dienststunden (Mo. 8:00-15:00 Uhr, Di. 8:00-18:00 Uhr, Mi. 8:00-15:00 Uhr, Do. 8:00-16:00 Uhr und Fr. 08:00-11:30 Uhr) öffentlich aus.

Wolmirstedt, 04.11.2021

Dipl.-Ing. Matthias Voigt
Technischer Vorstand



Dr. D. Gruber
Kaufmännischer Vorstand

Kommunalservice Landkreis Börde AöR

Satzung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AGS) vom 23.09.2021

Präambel

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Verwaltungsrat der Kommunalservice Landkreis Börde AöR in seiner Sitzung am 23.09.2021 die folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AGS) beschlossen:

Allgemeines

Für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis Börde wurde zum 01.01.2017 im Wege einer Umwandlung des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ des Landkreises gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Anstaltsgesetzes (AnstG) die Kommunalservice Landkreis Börde Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet. Der Landkreis Börde hat nach Maßgabe der Satzung des Landkreises über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Kommunalservice Landkreis Börde AöR" (Unternehmenssatzung KsB AöR) der Anstalt die Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß §

3 AbfG LSA im Gebiet des Landkreises Börde übertragen. Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR regelt die Abfallentsorgung durch Erlass entsprechender Satzungen für das Gebiet des Landkreises.

I. ABSCHNITT

Grundsatz der Gebührenstruktur und Gebührenpflicht

§ 1 Grundsatz

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AES) vom 23.09.2021 werden zur Deckung der Aufwendungen für die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung Benutzungsgebühren erhoben. Zur Durchführung von Teilaufgaben kann sich die Kommunalservice Landkreis Börde AöR Dritter bedienen.

§ 2

Gebührenmaßstab für Benutzungsgrund- und -mengengebühren

(1) Grundlagen der Gebührenbemessung sind:

- 1.1 bei der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (Abfälle von Wohngrundstücken)
 - a) für die Benutzungsgrundgebühr die Anzahl der auf dem Grundstück melde-rechtlich mit alleinigem oder Hauptwohnsitz erfassten Personen (Einwohner - EW),
 - b) für die Benutzungsgrundgebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.2 a) die Anzahl der Entleerungen der zum Zwecke der Entsorgung von Siedlungsabfällen bereitgestellten und nach § 18 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 der AES zugelassenen Restabfallbehälter sowie ihr Füllraum (einschließlich der Entleerungen von zum Zwecke der Entsorgung von Wertstoffen bereitgestellten, mit Siedlungsabfällen falsch befüllten Wertstoffbehältern nach § 18 Absatz 1 Ziffer 6 bis 11 der AES),
- 1.2 bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerbliche Siedlungsabfälle) auf gewerblich und von Einrichtungen genutzten Grundstücken (Abfälle von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen)
 - a) für die Benutzungsgrundgebühr die nach Absatz 2 für das Grundstück bestimmte Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW),
 - b) für die Benutzungsgrundgebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.2 b) die bei der Anlieferung auf den Umladestationen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR bestimmten Gewichte der in den nach § 18 Absatz 1 Ziffer 12 der AES zugelassenen „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssystemen“ („MGB-Systeme“) - gesammelten Siedlungsabfälle,
 - c) für die Benutzungsgrundgebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.2 a) die Anzahl der Entleerungen der zum Zwecke der Entsorgung von Siedlungsabfällen bereitgestellten und nach § 18 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 der AES zugelassenen Restabfallbehälter sowie ihr Füllraum (einschließlich der Entleerungen von zum Zwecke der Entsorgung von Wertstoffen bereitgestellten, mit Siedlungsabfällen falsch befüllten Wertstoffbehältern nach § 18 Absatz 1 Ziffer 6 bis 11 der AES),
- 1.3 bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Restabfallsäcken die Anzahl der erworbenen und nach § 18 Absatz 1 Ziffer 5 der AES zugelassenen Restabfallsäcke,
- 1.4 bei der Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken über Bioabfallbehälter:

für die Benutzungsgrundgebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.2 c) die Anzahl der Entleerungen der zum Zwecke der Entsorgung von Bioabfällen bereitgestellten und nach § 18 Ziffer 7 bis 9 der AES zugelassenen Bioabfallbehälter sowie ihr Füllraum,
- 1.5 bei der Entsorgung von Bioabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen über Bioabfallbehälter:
 - a) für die Benutzungsgrundgebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.1 c) die Anzahl der auf dem Grundstück bestimmte Anzahl der EGW,
 - b) für die Benutzungsgrundgebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.2 c) die Anzahl der Entleerungen der zum Zwecke der Entsorgung von Bioabfällen bereitgestellten und nach § 18 Absatz 1 Ziffer 7 bis 9 der AES zugelassenen Bioabfallbehälter sowie ihr Füllraum,
- 1.6 bei der Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Bioabfallsäcken die Anzahl der erworbenen und nach § 18 Absatz 1 Ziffer 6 der AES zugelassenen Bioabfallsäcke.

(2) Bestimmung der Anzahl der EGW

- 2.1 Die Anzahl der EGW im Sinne des Absatzes 1 Ziffern 1.2 a) und 1.5 a) wird wie folgt bestimmt:
 - a) für Krankenhäuser, Entbindungsheime und ähnliche Einrichtungen: je 4 Betten = 1 EGW plus je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
 - b) für Alten-, Pflege- und Kinderheime: je 2 Betten = 1 EGW plus je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
 - c) für Schulen (einschließlich Schulküchen): je 10 Schüler = 1 EGW plus je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
 - d) für Kindertagesstätten, Horte und ähnliche Einrichtungen: je 15 Kinder = 1 EGW plus je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
 - e) für Unternehmen und Einrichtungen der Industrie, des Handwerks, des Handels, der Geldinstitute, freier Berufe und ähnliche Unternehmen und Einrichtungen, Verwaltungen: je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
 - f) für Camping- und Zeltplätze: je 4 Dauerplätze = 1 EGW plus je 10 Durchgangsplätze = 1 EGW,
 - g) für Ferienhaussiedlungen und ähnliche Einrichtungen: je 10 Betten = 1 EGW
 - h) für Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsbetriebe: je 4 Betten = 1 EGW plus je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
 - i) für Gaststätten und Imbisse: je 15 Plätze = 1 EGW plus je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
 - j) für Schwimmbäder, Friedhöfe, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser, Schützenheime, Vereinsheime, Sporthallen und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung sowie in Fällen, für die Buchstabe a) bis i) keine Regelung enthält: je Einrichtung = 1 EGW
- 2.2 Wenn sich bei der Ermittlung der EGW ein gebrochener Wert ergibt, wird kaufmännisch gerundet; es wird jedoch mindestens 1 EGW veranschlagt.
- 2.3 Als Beschäftigte gelten Selbstständige, Geschäftsführer, Freiberufler, Arbeiter, Angestellte, Freie Mitarbeiter, Beamte, Auszubildende, mithelfende Familienangehörige. Teilzeitbeschäftigte werden als 0,5 Beschäftigte gerechnet.
- 2.4 Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte (Baustellen, Montage, landwirtschaftlich Beschäftigte) eingesetzt sind, bleiben außer Ansatz.
- 2.5 Stichtag für die Bestimmung nach den Ziffern 2.1 bis 2.4 ist zunächst der 1. Januar des jeweiligen Veranlagungsjahres bzw. bei Neuanmeldung das Datum der Anmeldung. Die Bemessung bei Änderungen regelt § 7 AGS.

(3) Als Wohngrundstücke gelten auch Grundstücke, die nachweislich nur an Wochenenden und in der Urlaubszeit genutzt werden und nicht als Hauptwohnsitz dienen, wie z. B. Wochenendgrundstücke oder Bungalows. Die Gebührenbemessung erfolgt abweichend von Absatz 1 Ziffer 1.1 a) mit einem EGW. Werden die Grundstücke nachweislich nur bis zu sechs Monaten genutzt, erfolgt die Veranlagung halbjährig.

Bei einer Nutzung von mehr als sechs Monaten erfolgt die ganzjährige Veranlagung.

§ 3 Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

(1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung werden nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben. Eine Gesamtübersicht über die Benutzungsgrund- und Benutzungs-mengengebühren ist in der Anlage 1 aufgeführt.

1.1 Benutzungsgrundgebühren

- a) für die Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken in Höhe von jährlich:
36,36 € (Euro) je EW/EGW;
- b) für die Entsorgung von Abfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in Höhe von jährlich:
22,68 € (Euro) je EGW;
- c) für die Entsorgung von Bioabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in Höhe von jährlich:
4,68 € (Euro) je EGW;

1.2 Die Benutzungsgrundgebühr

- a) für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“ beträgt:

Füllraum Restabfallbehälter	Euro pro Entleerung
60 Liter	1,77 €
120 Liter	3,54 €
240 Liter	7,08 €
1.100 Liter	32,45 €

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird die Mindestbenutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von 120 Liter Siedlungsabfall je EW/EGW und Jahr erhoben.

- b) für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssystemen“ beträgt
27,83 € (Euro) je 100 kg Siedlungsabfälle;
- c) für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“ beträgt:

Füllraum Bioabfallbehälter	Euro pro Entleerung
60 Liter	1,44 €
120 Liter	2,88 €
240 Liter	5,76 €

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird die Mindestbenutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von 60 Liter Bioabfall je EW/EGW und Jahr erhoben.

- 1.3 Für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Restabfallsäcken wird eine Gebühr erhoben in Höhe von
1,77 € (Euro) je Restabfallsack.
- 1.4 Für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Bioabfallsäcken wird eine Gebühr erhoben in Höhe von
1,44 € (Euro) je Bioabfallsack.
- 1.5 Für den Wechsel eines Restabfall- oder Bioabfall-Sammelbehälters nach § 18 Absatz 6 der AES wird eine Wechselgebühr in Höhe von
16,00 € (Euro) je Behälterwechsel erhoben.

Bei mehreren zu tausenden Behältern pro Auftrag wird die Wechselgebühr nur einmalig erhoben. Gebührenfrei sind die Neuaufstellung bei Anmeldung und Abholung bei Abmeldung des Grundstücks, der Behälterwechsel bei Änderung der Anzahl der Personen sowie bei Tausch defekter Behälter. Der Wechsel des blauen Wertstoffbehälters (Papierbehälter) ist gebührenfrei.

1.6 Für die zusätzliche Gestellung eines Restabfall- oder Bioabfallsammelbehälters wird eine Gestellungsgebühr erhoben in Höhe von
16,00 € (Euro) für einen Behälter mit einem Volumen bis 240 l

33,00 € (Euro) für einen Behälter mit einem Volumen von 1.100 l.

Gebührenfrei ist die Neuaufstellung bei Anmeldung des Grundstücks und die zusätzliche Gestellung bei Änderung der Anzahl der Personen.

1.7 Für die Anlieferung an den Umladestationen sowie an den Kleinannahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR werden Gebühren entsprechend der Anlage 2 nach Art des Abfalls und nach seiner Menge (je nach Art des Abfalls nach Volumen, Stückzahl oder Gewicht – entsprechend Anlage 2) erhoben.

1.8 Für die Nutzung des Containerdienstes erhebt die Kommunalservice Landkreis Börde AöR Gebühren entsprechend der Anlagen als Pauschalgebühr je Vorgang (fünftägige Gestellung) sowie ggf. Zusatzgebühren für die verlängerte Gestellung je Tag zzgl. der Entsorgungsgebühr je Abfallmenge entsprechend Anlage 3 i.V.m. Anlage 2.

1.9 Sonderleistungsgebühren

- a) Für die Inanspruchnahme einer Sperrmüllabfuhr als Expressabholung wird eine Sonderleistungsgebühr (Expresszuschlag) in Höhe von 40,00 € pro Vorgang erhoben. Der Expresszuschlag beinhaltet die Kosten für die An- und Abfahrt.
- b) Für die zusätzliche Abholung von Sperrabfällen (ab der jeweils dritten Abholung von Sperrabfällen im Kalenderjahr) wird eine Sonderleistungsgebühr in Höhe von 56,00 € pro Vorgang erhoben. Die Gebühr beinhaltet die Kosten der Entsorgung und die Kosten für die An- und Abfahrt. Die Gebühr für zusätzliche Abholung gilt ferner für die Abfuhr von Altmetall von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen sowie in den Fällen der Mengen-, Maß- bzw. Gewichtsüberschreitung bei der Abfuhr von Altmetall, Sperrmüll und sperrigen Gartenabfällen.
- c) Für die Inanspruchnahme einer E-Geräte-Abfuhr als Expressabholung wird eine Sonderleistungsgebühr (Expresszuschlag) in Höhe von 30,00 € pro Vorgang erhoben. Der Expresszuschlag beinhaltet die Kosten für die An- und Abfahrt.
- d) Für die zusätzliche Abholung von E-Geräten (ab der jeweils dritten Abholung von Sperrabfällen im Kalenderjahr) wird eine Sonderleistungsgebühr in Höhe von 13,00 € pro Vorgang erhoben. Die Gebühr beinhaltet die Kosten für die An- und Abfahrt.
- e) Für die Gestellung und Entleerung von nach § 18 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 zugelassenen Abfallbehältern auf Baustellen, Veranstaltungen in ähnlichen, nicht von § 2 Abs. 2 Ziff. 2.1 erfassten Fällen wird eine Veranstaltungsgrundgebühr je Veranstaltung/Baustelle i.H.v. 22,68 € und eine Veranstaltungsleerungsgebühr in folgender Höhe erhoben:



Füllraum Behälter	Euro pro Entleerung
60 Liter	1,93 €
120 Liter	3,87 €
240 Liter	7,75 €
1.100 Liter	35,52 €

(2) Die Benutzungsgrundgebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1.1 a) für die Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken umfasst folgende fixe Kosten (Vorhaltekosten) der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung:

1. anteilige Verwaltungskosten einschließlich der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit,
2. anteilige Kosten der Sammlung von sonstigem Hausmüll (Restabfall) und Bioabfällen im „Behälter-Identifikationssystem“,
3. anteilige Kosten für die Entsorgung von Bauabfällen aus privaten Haushaltungen und Sperrabfällen
4. anteilige Kosten der Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen, Grünabfällen, Papier, Pappe und Kartonage,
5. anteilige Kosten der Sammlung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen,
6. anteilige Kosten der Betreuung der Umladestationen
7. anteilige Kosten der Betreuung der Kleinannahmestellen.

(3) Die Benutzungsgrundgebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1.1 b) für die Entsorgung von Abfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und Einrichtungen umfasst folgende fixe Kosten (Vorhaltekosten) der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung:

1. anteilige Verwaltungskosten einschließlich der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit,
2. anteilige Kosten der Sammlung von gewerblichem Siedlungsabfall (Restabfall) im „Behälter-Identifikationssystem“,
3. anteilige Kosten der Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen, Papier, Pappe und Kartonage und Sperrmüll,
4. anteilige Kosten der Sammlung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen,
5. anteilige Kosten der Betreuung der Umladestationen

(4) Die Benutzungsgrundgebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1.1 c) umfasst die anteiligen fixen Kosten der Erfassung von Bioabfällen.

(5) Die Benutzungsgrundgebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1.2 a) umfasst die anteiligen variablen Kosten für die Entsorgung von Bauabfällen aus privaten Haushaltungen, Sperrabfällen, Bioabfällen, anteilige Kosten der Betreuung der Umladestationen sowie die Kosten der Abfallbehandlung der Siedlungsabfälle einschließlich Transport.

(6) Die Benutzungsgrundgebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1.2 b) umfasst die Kosten der Erfassung und Entsorgung von gewerblichem Siedlungsabfall im „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssystem“ („MGB-System“).

(7) Die Benutzungsgrundgebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1.2 c) umfasst die anteiligen Kosten der Erfassung von Bioabfällen sowie die Bioabfallverwertungskosten.

(8) Die Gebühren für den Containerdienst umfassen die Kosten der Containerbereitstellung und der Sammlung der Abfälle. Zusätzlich hierzu werden Anliefergebühren gem. Anlage 3 i.V.m. Anlage 2 erhoben.

(9) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen umfassen die Kosten der Erfassung und Entsorgung der angenommenen Abfälle sowie die anteiligen Kosten der Betreuung der Umladestationen einschließlich ihrer jeweiligen Kleinannahmestellen.

§ 4 Gebührenschildner

(1) Soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, ist Gebührenschildner der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks, daneben die sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten sowie bei gewerblich genutzten Grundstücken und Einrichtungen daneben auch der Nutzer. Soweit weder der Eigentümer noch der dinglich Berechtigte im Sinne der vorgenannten Regelung ermittelt werden kann, ist derjenige Gebührenschildner, der zum Zeitpunkt des Anschlusses unmittelbarer Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Dasselbe gilt, wenn weder der Aufenthalt des Eigentümers noch des dinglich Berechtigten ermittelt werden kann. Nicht ermittelt werden kann die Person oder der Aufenthalt des Eigentümers bzw. dinglich Berechtigten, wenn weder die Einsicht in das Grundbuch und in die Grundakte, noch eine Erbscheinanfrage beim Nachlassgericht, noch eine Auskunftsanfrage beim zuständigen Einwohnermeldeamt zum Ergebnis geführt haben.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner. Die Gebührenpflicht wird durch privatrechtliche Vereinbarungen nicht berührt.

(3) Bei Erwerb von Restabfall- bzw. Bioabfallsäcken ist abweichend von Absatz 1 der Erwerber Gebührenschildner.

(4) Bei der Anlieferung an den Umladestationen und den Kleinannahmestellen ist abweichend von Absatz 1 derjenige Gebührenschildner, auf dessen Veranlassung die Anlieferung erfolgt.

(5) Bei Nutzung des Containerdienstes ist abweichend von den vorstehenden Absätzen der Auftraggeber Gebührenschildner der Gebühren nach Anlage 3 (einschließlich der Gebühr für die Anlieferung von Abfällen).

(6) Bei Inanspruchnahme der Sonderleistungen Expressabholung/zusätzliche Abholung von Sperrmüll ist – abweichend von Abs. 1 – derjenige Gebührenschildner, der die Abholung beantragt.

(7) Bei Veranstaltungen/Baustellen ist – abweichend von Abs. 1 – derjenige Gebührenschildner, der die Behältergestellung beantragt.

§ 5 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht für Benutzungsgrund- und -mengengebühren

(1) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgrundgebühren entsteht jeweils mit dem 1. des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung für die jeweilige Abfallart (Abfälle von Wohngrundstücken bzw. Abfälle von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen bzw. Bioabfälle von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen) erfolgt. Der Anschluss erfolgt mit der erstmaligen Gestellung der entsprechenden Sammelbehälter nach § 18 der AES. Beginnt der Anschluss erst nach dem 15. eines Monats, entsteht die Gebührenpflicht vom 1. des Folgemonats an.

(2) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss für die jeweilige Abfallart entfällt. Der Anschluss entfällt nicht mit Abholung der Behälter, sondern bereits mit Erlöschen des Anschluss- und Benutzungszwanges, vorausgesetzt vorhandene Behälter wurden darüber hinaus nicht genutzt, sonst mit letztmaliger Benutzung der vorhandenen Behälter.

§ 6 Entstehung, Festsetzung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren, Anrechnung

(1) Die Benutzungsgrund- und -mengengebühren entstehen zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, bei vorzeitigem Ende des Anschlusses des Grundstücks an die Abfallentsorgung mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss endet. Die Wechselgebühr und die Gestellungsgebühr entstehen mit dem auf den Tag des Wechsels bzw. der Gestellung folgenden Tag. Die Gebühren nach Satz 1 und 2 werden wie folgt in einem Jahresbescheid gemäß Abs. 2 festgesetzt:

- 1.1 die Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken:
Anzahl der EW/EGW gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1.1 a) bzw. Absatz 3 dieser Satzung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.1 a) dieser Satzung;
- 1.2 die Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Abfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen:
Anzahl der EGW gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1.2 a) dieser Satzung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.1 b) dieser Satzung;
- 1.3 die Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Bioabfällen von gewerb-

lich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen:

Anzahl der EGW gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1.2 a) dieser Satzung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.1 c) dieser Satzung;

1.4 die Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“:

Anzahl der durch das „Behälter-Identifikationssystem“ jährlich erfassten Entleerungen der verwendeten Restabfallbehälter multipliziert mit dem dem Füllraum der verwendeten Restabfallbehälter entsprechenden Gebührensätzen gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.2 a) dieser Satzung, jedoch mindestens eine Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von 120 Liter Siedlungsabfall je EW/EGW und Jahr;

1.5 die Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssystemen“:

jährliche Summe des bei Anlieferung auf den Umladestationen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR bestimmten Gewichts der in den Erfassungssystemen gesammelten Siedlungsabfälle multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.2 b) dieser Satzung;

1.6 die Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“:

Anzahl der durch das „Behälter-Identifikationssystem“ jährlich erfassten Entleerungen der verwendeten Bioabfallbehälter multipliziert mit den dem Füllraum der verwendeten Bioabfallbehälter entsprechenden Gebührensätzen gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.2 c) dieser Satzung, jedoch mindestens eine Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von 60 Liter Bioabfall je EW/EGW und Jahr;

1.7 die Wechselgebühr für einen beantragten Wechsel von Rest- und Bioabfallbehältern, ausgenommen Neuaufstellung bei Anmeldung und Abholung bei Abmeldung des Grundstücks, Änderung der Anzahl der Personen sowie bei Tausch defekter Behälter:

Anzahl der beantragten und durchgeführten Wechsel im Kalenderjahr multipliziert mit dem Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.5; hierzu zählen auch beantragte Wechsel, die vor Ort durch Verschulden des Antragstellers nicht durchgeführt werden konnten;

1.8 die Gestellungsgebühr für die Gestellung zusätzlicher Restabfall- oder Bioabfall-Behälter ausgenommen Neuaufstellung bei Anmeldung des Grundstücks und zusätzliche Gestellung bei Änderung der Anzahl der Personen:

Anzahl der beantragten und durchgeführten Wechsel im Kalenderjahr multipliziert mit dem Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.6; hierzu zählen auch beantragte Gestellungen, die vor Ort durch Verschulden des Antragstellers nicht durchgeführt werden konnten;

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 werden für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) mit Gebührenscheid festgesetzt, die Gebühren nach Abs. 8 S. 2, Abs. 9 - 11 jeweils nach erbrachter Leistung. Sie sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(3) Dient das Grundstück eines Gebührenpflichtigen zugleich als Wohngrundstück und als gewerblich oder mit Einrichtungen genutztes Grundstück, erfolgt die Festsetzung von Benutzungsgrund- und -mengengebühren gesondert nach Absatz 1 Ziffer 1.1 einerseits und nach Absatz 1 Ziffer 1.2. andererseits.

(4) Für den Erhebungszeitraum erfolgt die Veranlagung zu Vorauszahlungen in halbjährlichen Teilbeträgen auf der Grundlage der zum 31.12. des vorangegangenen Jahres festgestellten, für die Gebührensatzung nach Absatz 1 maßgeblichen Daten über den Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Vorausveranlagung). Sofern die nach Absatz 1 Ziffer 1.4 und 1.6 dieser Satzung maßgeblichen Daten über die Anzahl der erfassten Entleerungen nicht für die gesamte Dauer des vorangegangenen Jahres festgestellt sind, erfolgt die Vorausveranlagung entsprechend der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen auf der Grundlage von 12 Entleerungen des am 31.12. festgestellten Sammelbehälters. Ergeben sich bei der endgültigen Festsetzung (Endveranlagung), Änderungen gegenüber den bei Festsetzung der Vorauszahlungen maßgeblichen Daten, werden Erstattungen mit dem ersten Teilbetrag der Vorauszahlung für das auf das Veranlagungsjahr folgende Jahr verrechnet, Nachzahlungen sind zum 1. April des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres fällig.

(5) Abweichend von Absatz 4 werden Vorauszahlungen für die Benutzungsgrundgebühren nach Absatz 1 Ziffer 1.5 vierteljährlich festgesetzt. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

(6) Die Vorauszahlung wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 1. April und zum 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. Abweichend von Satz 1 werden nach Absatz 5 festgesetzte Benutzungsgrundgebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenscheides fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Fälligkeit festgelegt werden. Im Übrigen wird die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenscheides fällig.

(7) Die Gebühr für die Entsorgung von Rest- und Bioabfallsäcken aus Abfallsäcken (60 Liter) entsteht mit dem Erwerb und ist mit Erwerb fällig.

(8) Die Gebühren für die Anlieferung an den Umladestationen und den Kleinannahmestellen entstehen mit Annahme der Abfälle und werden bei nicht registrierten Unternehmen mit Annahme sofort fällig (Barzahlung). Bei registrierten Unternehmen (Erstellung und Übersendung eines Bescheides) werden die Gebühren, soweit keine andere Fälligkeit gesetzt wurde, sofort nach Bekanntgabe des Gebührenscheides fällig.

(9) Die Gebühren für die Nutzung des Containerdienstes entstehen wie folgt: die Pauschalgebühr mit Gestellung des Containers, die Zusatzgebühr bei verlängerter Gestellung je Tag der Verlängerung und die Entsorgungsgebühr mit der Abholung der Abfälle. Sie werden per Gebührenscheid festgesetzt und, soweit keine andere Fälligkeit festgesetzt wurde, sofort nach dessen Bekanntgabe fällig.

(10) Die Sonderleistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.9 entstehen mit der Abholung der Abfälle. Sie werden per Gebührenscheid festgesetzt und sofort nach dessen Bekanntgabe fällig.

(11) Die Veranstaltungsgrundgebühr entsteht mit Gestellung des/der Abfallbehälter, die Veranstaltungsleerungsgebühren jeweils mit der Leerung. Sie werden per Gebührenscheid festgesetzt und sofort nach dessen Bekanntgabe fällig.

(12) Ist der Gebührenschildner aus mehreren Gebührenschildverhältnissen zur Zahlung von Gebühren verpflichtet, werden, soweit der Gebührenschildner nichts anderes bestimmt, Zahlungen des Gebührenschildners zunächst auf die Zahlungsverpflichtungen aus älteren Gebührenschildverhältnissen, bei gleich alten Gebührenschildverhältnissen auf jede Gebührenschild gleichmäßig verteilt, angerechnet.

§ 7 Änderung der Gebührensatzung, Umlegung als Anteilsbetrag

(1) Entfallen oder ändern sich die Voraussetzungen für die Erhebung von Gebühren während des Erhebungszeitraums, wird der Gebührenscheid von Amts wegen oder auf schriftlichen Antrag des Gebührenschildners aufgehoben oder geändert. Der Antrag kann nur schriftlich oder zur Niederschrift während der Öffnungszeiten gestellt werden. Ein entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizufügen.

(2) Für die Änderungen nach Absatz 1 gelten folgende Regelungen:

- 2.1 Änderungen, die sich aus der Veränderung der Anzahl oder des Füllraums der Sammelbehälter ergeben, werden zu dem auf den Tag der Auslieferung bzw. Abholung folgenden Tag wirksam.
- 2.2 Änderungen, die sich aus einer Veränderung der Anzahl der EW oder EGW ergeben, werden wie folgt wirksam:
 - a) Änderungen im laufenden Veranlagungsjahr, die bis zum 31.12. des Veranlagungsjahres angezeigt werden - zum 1. des auf die Änderung folgenden Monats,
 - b) Änderungen, die nach Ablauf des Veranlagungsjahres angezeigt werden – rückwirkend zum 01.01. des Jahres, in dem die Änderung angezeigt wird.
- 2.3 Änderungen, die sich aus dem Erlöschen der Anschluss- und Benutzungspflicht durch Todesfall ergeben, werden zum ersten des auf das Datum der Sterbeur-

kunde folgenden Monats wirksam.

2.4 Änderungen, die sich aus der Beendigung der Nutzung eines Grundstückes für gewerbliche Zwecke oder für Einrichtungen ergeben, werden mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die Beendigung stattgefunden hat. Die Nutzung eines Grundstückes für gewerbliche Zwecke gilt mit dem Tag der Gewerbeabmeldung als beendet.

2.5 Änderungen im Sinne von 2.3 und 2.4 sind gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 4b KAG-LSA maximal für vier Jahre rückwirkend möglich.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenschildners erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Gebührenschildners mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Gebührenschildners.

(4) Personen, die sich nachweislich ununterbrochen und mindestens ein Jahr nicht an ihrem Hauptwohnsitz aufhalten, können auf schriftlichen Antrag von der Abfallentsorgungsgebühr befreit werden. Die Befreiung soll ein Jahr nicht überschreiten. Gleiches gilt für Personen, die sich nachweislich in Langzeitpflege befinden, bei denen eine Ummeldung des Hauptwohnsitzes nach § 32 Bundesmeldegesetz (BMB) aber nicht nötig bzw. möglich ist.

(5) Doppelveranlagungen innerhalb des Landkreises Börde sollen vermieden werden. Der betroffene Gebührenschildner kann in diesem Fall die Änderung der Veranlagung mit entsprechendem Nachweis beantragen. Eine Änderung der Doppelveranlagung ist nur zum 01.01. des Vorjahresveranlagungszeitraum rückwirkend möglich.

§ 8 Gebühren bei Unterbrechung der Abfuhr

Bei der vorübergehenden Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlicher Verfügung, bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder aus anderen zwingenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Das gleiche gilt, wenn die Kommunalservice Landkreis Börde AöR aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Abfuhr durchzuführen. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf schriftlichen Antrag erlassen.

§ 9 Anzeigepflicht

(1) Der Kommunalservice Landkreis Börde AöR ist innerhalb eines Monats jede Änderung der für die Gebührensatzung nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung maßgeblichen Daten schriftlich anzuzeigen. Insbesondere ist jeder Wechsel in der Person des Gebührenschildners anzuzeigen. Der Gebührenschildner hat den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

(2) Zur Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 ist der Gebührenschildner verpflichtet. Zur Anzeige nach Absatz 1 Satz 2 sind der bisherige und der neue Gebührenschildner verpflichtet; wird die Anzeige des Wechsels von beiden unterlassen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR entfallen. Die dabei entstehenden Verwaltungskosten sind gesamtschuldnerisch zu tragen.

§ 10 Stundung und Erlass von Gebühren

(1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Die Gebühr kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig ist.

(3) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Kommunalservice Landkreis Börde AöR.

II. ABSCHNITT Aufgabenbeauftragung, Ordnungswidrigkeiten, Sprachliche Gleichstellung, In-Kraft-Treten

§ 11 Aufgabenbeauftragung

Im Rahmen der Gebührenerhebung beauftragt die Kommunalservice Landkreis Börde AöR Dritte mit dem Druck, der Kuvertierung und dem Versand der Gebührenscheide.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Absatz 2 Ziffer 2 des KAG-LSA.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 16 Absatz 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € (Euro) geahndet werden.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 14 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AGS) vom 28.02.2019 außer Kraft.

Kommunalservice Landkreis Börde AöR

Wolmirstedt, den 23.09.2021



Dr. D. Gruber
Kaufmännischer Vorstand





Matthias Voigt
Technischer Vorstand

Anlagen:

- Anlage 1 - Übersicht Benutzungsgebühren
- Anlage 2 - Gebühren für die Anlieferung an den Umladestationen sowie an den Kleinannahmestellen
- Anlage 3 - Gebühren zur Containernutzung

Anlage 1: Übersicht Benutzungsgebühren

Benutzungsgrundgebühren		
Art	Gebührensatz	Maßstab
Grundgebühr Wohngrundstücke	36,36 €	je EW und a
Grundgebühr Gewerbe	22,68 €	je EGW und a
Biogrundgebühr Gewerbe	4,68 €	je EGW und a

Benutzungsgrundgebühren			
Art	Menge	Gebührensatz	Maßstab
Restabfall	60 l	1,77 €	je Entleerung
	120 l	3,54 €	je Entleerung
	240 l	7,08 €	je Entleerung
	1.100 l	32,45 €	je Entleerung
Mindestmenge Restabfall	120 l	3,54 €	je EW/EGW und a

Bioabfall	60 l	1,44 €	je Entleerung
	120 l	2,88 €	je Entleerung
	240 l	5,76 €	je Entleerung
Mindestmenge Bioabfall	60 l	1,44 €	je EW/EGW und a
MGB-System	100 kg	27,83 €	je 100 kg

Gebühren für den Erwerb von Abfallsäcken



Art	Menge	Gebührensatz	Maßstab
Restabfall	60 l	1,77 €	je Sack
Bioabfall	60 l	1,44 €	je Sack

Wechselgebühr	
Maßstab	Gebührensatz
Je Behälterwechsel	16,00 €

Gestellungsgebühr	
Maßstab	Gebührensatz
Je Gestellung	
- eines Behälters mit einem Volumen bis 240 l	16,00 €
- je eines Behälters mit einem Volumen bis 1.100 l	33,00 €

Anlage 2: Gebühren für die Anlieferung an den Umladestationen sowie an den Kleinannahmestellen

I. Gebührensätze für Kleinanlieferer

AVV-Nr.	Abfallart	Anlieferungsvolumen				
		bis 2,00 m³ „großer Anhänger“	bis 1,00 m³ „mittlerer Anhänger“	bis 0,50 m³ „kleiner Anhänger“	bis 0,25 m³ „Kofferraum“	bis 0,03 m³ „Kleinstmengen“
	Papier / Pappe / Schrott / Metalle / E-Geräte / Bekleidung	gebührenfrei				
2002015	Grünabfälle (Ast- und Heckenschnitt) aus Privathaushalten	gebührenfrei				
200201	Grünabfälle (Rasen, Laub, Blumen ...)	17,00 €	10,00 €	6,00 €	3,50 €	1,00 €
200301	gemischte Siedlungsabfälle und ähnliche Abfälle	37,00 €	21,00 €	12,00 €	6,50 €	2,00 €
200307G	Sperrmüll aus Gewerbe	33,00 €	19,00 €	11,00 €	6,00 €	2,00 €
200307P	Sperrmüll aus Privathaushalten	gebührenfrei				
200307P	Sperrmüll aus Privathaushalten	gebührenfrei				
170107	Bauschutt (Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen ...)	nur Verwertung	12,00 €	7,00 €	4,00 €	1,00 €
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle		37,00 €	21,00 €	12,00 €	6,50 €
170101	Gasbeton	nur Verwertung	21,50 €	12,00 €	6,50 €	2,00 €
200202	Boden und Steine / Bodenaushub	nur Verwertung	17,50 €	10,00 €	5,50 €	1,50 €
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	nur Verwertung	30,00 €	17,00 €	9,00 €	3,00 €
170201	Holz		22,50 €	13,00 €	7,50 €	4,00 €

II. Gebührensätze für Kleinanlieferer – Stückgutspezifisch

AVV-Nr.	Abfallart (Stückgut)	Stückgut-spezifische Gebühren	
		Art des angelieferten Abfalls	Gebühr pro Stück
200140	Gasflaschen / Feuerlöscher	(mit offenem oder ohne Ventil)	3,00 €
	BigBag - Asbestplattensack	(zur Überlassung von Wellasbestplatten)	12,00 €
	BigBag 1 cbm	(Maße 90 * 90 * 110 cm)	8,00 €
160103	Altreifen	Pkw-Reifen ohne Felge	3,00 €
160103	Altreifen	Pkw-Reifen mit Felge	5,00 €
160103	Altreifen	Lkw-Reifen ohne Felge (nur Elbeu und Wanzleben)	12,00 €
160103	Altreifen	Traktorreifen ohne Felge (nur Elbeu und Wanzleben)	30,00 €
160601*	Kfz-Batterie	Kfz-Batterie	2,00 €
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Tür unlackiert	6,50 €
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Badewanne / Duschtasse	12,00 €
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Dusch- / Wannenträger	12,00 €
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Rollläden	4,00 €
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Kunststofftank > 1.000l restentleert und zerschnitten	12,00 €
170107	Bauschutt (Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen...)	Toilettenbecken / Waschbecken	4,00 €

Die mit * gekennzeichneten Abfälle sind nach Artikel 1 § 3 (1) des europäischen Abfallverzeichnis gefährliche Abfälle.

III. Gebührensätze für Direktanlieferer

AVV-Nr.	Abfallart	Gebühr je Tonne	Anlieferung möglich in	
			ULS WMS	ULS WZL
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	125,29 €	x	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	125,29 €	x	x
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	125,29 €	x	x
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	125,29 €	x	x
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	125,29 €		x
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	125,29 €		x
07 02 99	Industriegummi (Abfälle a. n. g.)	125,29 €	x	
07 06 99	Abfälle a. n. g.	125,29 €	x	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	125,29 €	x	x
10 11 03	Glasfaserabfälle	125,29 €	x	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	125,29 €	x	x
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	125,29 €	x	x
15 01 05	Verpackungen	125,29 €	x	x
15 01 06	gem. Verpackungen	125,29 €		x
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	125,29 €	x	x
16 01 03	Altreifen	207,60 €	x	x

AVV-Nr.	Abfallart	Gebühr je Tonne	Anlieferung möglich in	
			ULS WMS	ULS WZL
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	35,09 €	x	
17 02 01	Abbruchholz	74,84 €	x	
17 02 04*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	120,91 €		
17 03 03*-MA	Dachpappe mit Anhaftungen	611,95 €	x	x
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	35,09 €		x
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	239,38 €	x	x
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	221,38 €	x	x
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	168,05 €	x	x
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	93,48 €	x	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	125,29 €	x	x
18 01 01	spitze und scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	125,29 €	x	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	125,29 €	x	
18 02 01	spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	125,29 €	x	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	125,29 €	x	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	125,29 €		x
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	125,29 €	x	x
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	125,29 €	x	x
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklä rung	125,29 €	x	x
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	125,29 €	x	x
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	125,29 €	x	x
19 12 01	Papier und Pappe	0,00 €		x
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	125,29 €		x
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	125,29 €	x	x
20 01 01	Papier und Pappe	0,00 €	x	x
20 01 02	Glas	0,00 €		x
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	72,36 €	x	x
20 01 10	Bekleidung	0,00 €	x	x
20 01 11	Textilien	0,00 €	x	x
20 01 25	Speiseöle und -fette	125,29 €	x	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 02 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	0,00 €	x	x
20 01 39	Kunststoffe	0,00 €		x
20 01 40	Metalle	0,00 €		x
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	125,29 €	x	
20 02 01	Grünabfälle (Ast- und Heckenschnitt) aus Privathaushalten	0,00 €	x	x
20 02 01 G	Grünabfälle (Rasen, Laub, Blumen ...)	72,36 €	x	x
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	125,29 €	x	x
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	125,29 €	x	x
20 03 02	Marktabfälle	125,29 €	x	x
20 03 03	Straßenkehricht	125,29 €	x	x
20 03 07 P	Sperrmüll aus Privathaushalten	0,00 €	x	x
20 03 07 G	Sperrmüll aus Gewerbe	125,29 €	x	x
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	125,29 €	x	x

Anlage 3: Gebühren zur Containernutzung

Art der Gebühr	Maßstab	Zusatztag Container	Abroll-container 12-40 m³	Absetz-container 3-10 m³	Container Multicar 2-2,5 m³
Pauschalgebühr für 5-tägige Stellung Container	je Vorgang		177,00 €	96,50 €	78,00 €
Zusatzgebühr für verlängerte Containerstellzeit	pro Tag	2,50 €			
Gebühr für Entsorgung über Umladestation KsB	je angelieferter Menge, entspr. Anlage 2	je Abfallart verschieden, entspr. Anlage 2			

Kommunalservice Landkreis Börde AöR

Satzung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AES)

Präambel

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), der §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA, S. 610), sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699), hat die Kommunalservice Landkreis Börde AöR in ihrer Verwaltungsratssitzung am 23.09.2021 die folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Börde (Abfallentsorgungssatzung - AES) beschlossen:

I. ABSCHNITT Grundsätze der Abfallentsorgung

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Absatz 1 Satz 1

KrWG). Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Absatz 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Absatz 2 KrWG genannten Stoffe.

- Erzeuger von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Erstzeuger) oder die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweitzeuger).
- Abfallbesitzer ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.
- Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Abfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nummer 2 Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV).
- Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie weitere gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind (§ 2 Nummer 1 GewAbfV).
- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2

Ziele der Abfallwirtschaft

- Abfallwirtschaftliches Ziel der Kommunalservice Landkreis Börde AöR ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang werden gemäß § 1 Absatz 1 AbfG LSA nach Maßgabe der Abfallgebührenstabilität u. a. folgende Unterziele verfolgt:
 - die Entstehung von Abfällen in ihrer Menge so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
 - die Schädlichkeit von Abfällen so weit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern (Schadstoffverminderung),
 - nicht vermiedene Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen (Abfallverwertung),
 - nicht verwertbare Abfälle so zu behandeln, dass anfallende Energie oder Abfälle so weit wie möglich genutzt werden können (Abfallbehandlung),
 - nicht verwertbare oder nicht weiter zu behandelnde Abfälle gemeinwohlverträglich zu beseitigen (Abfallbeseitigung),
 - nicht verwertbare Abfälle in geeigneten Anlagen möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes zu beseitigen und
 - die Einhaltung des Standes der Technik bei Maßnahmen der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung.
- Jede einzelne Person hat durch ihr Verhalten dazu beizutragen, dass die Ziele des KrWG und des AbfG LSA sowie die abfallwirtschaftlichen Ziele laut Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Börde verwirklicht werden.
- Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann. Dabei hat die Verwertung Vorrang vor der Beseitigung.
- Damit möglichst wenig Abfall entsteht und möglichst viele Abfälle verwertet werden, berät die Kommunalservice Landkreis Börde AöR die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren (Abfallberatung).

§ 3

Entsorgungspflicht der Kommunalservice Landkreis Börde AöR

- Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung die im Gebiet des Landkreises Börde angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG, der ergänzenden Rechtsverordnungen und des AbfG LSA.
- Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR kann sich zur Durchführung der Aufgabe ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - der Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken, gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen (im Hol- und Bringsystem),
 - der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus Verwertungsanlagen und aus gewerblichen Anlieferungen (Bringsystem),
 - den Umladestationen Wanzleben und Wolmirstedt OT Elbeu
 - den Kleinannahmestellen Haldensleben, Oebisfelde, Oschersleben, Wanzleben, Wolmirstedt OT Elbeu
 - den stillgelegten Deponien Haldensleben, Loitsche, Bösdorf, Vahldorf, Siegersleben, Gunsleben und Blumenberg
 - sowie aller zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR und deren Beauftragten.

§ 4

Umfang der Abfallentsorgung

- Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i. S. d. §§ 6 bis 10 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 2 Absatz 4 dieser Satzung ist Teil der Abfallentsorgung.
- Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dazu gehören auch verbotswidrig abgelagerte Abfälle gemäß §§ 11 und 11a AbfG LSA. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie der Kommunalservice Landkreis Börde AöR überlassen werden und von dieser nicht nach den Absätzen 3, 4 und 5 ausgeschlossen sind.
- Von der Abfallentsorgung durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR sind vollständig oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen die in der Anlage „Abfallverzeichnis“ mit „A“ oder „B“ gekennzeichneten Abfälle. Solche Abfälle sind nicht ausgeschlossen, sofern sie in privaten Haushaltungen anfallen oder der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Entsorgung gesetzlich verpflichtet ist. Die Anlage „Abfallverzeichnis“ ist Bestandteil dieser Satzung.
- Von der Abfallentsorgung durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR vollständig ausgeschlossen sind Verpackungen im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), das zuletzt am 09.06.2021 (BGBl. I 1699 (Nr. 31)) geändert worden ist. Diese Abfälle sind in der Anlage „Abfallverzeichnis“ mit „A“ als ausgeschlossen gekennzeichnet.
- Im Einzelfall kann die Kommunalservice Landkreis Börde AöR darüber hinaus mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die sie nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann. Diese Abfälle sind in der Anlage „Abfallverzeichnis“ mit „E“ als Einzelfallentscheidung gekennzeichnet.
- Soweit Abfälle nach den Absätzen 3, 4 und 5 vollständig von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des AbfG LSA verpflichtet.
- Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die der Kommunalservice Landkreis Börde AöR überlassen werden und die nach Absatz 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind vom Abfallbesitzer im Rahmen seiner Verpflichtung selbst oder durch Beauftragte zu den Umladestationen „Wolmirstedt OT Elbeu“ und/oder „Wanzleben“ zu bringen.



§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Anschlusspflichtig an die öffentliche Abfallentsorgung sind die Eigentümer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle zur Verwertung anfallen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer eines Grundstückes berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen können in Bezug auf ihre Abfälle das Anschlussrecht nach Satz 2 selbst wahrnehmen.
- (2) In den Fällen, in denen ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht oder ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes dingliches Recht besteht, ist die jeweils berechtigte Person statt des Grundstückseigentümers Anschlusspflichtiger. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte im Sinne der vorgenannten Regelungen im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige anschlusspflichtig, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.
- (3) Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 6 bis 16 und 18-20 dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 2 KrWG nicht aufgehoben ist. Für die Entsorgung der gewerblichen Siedlungsabfälle sind gemäß § 7 Satz 2 GewAbfV Abfallbehälter der Kommunalservice Landkreis Börde AöR in angemessenem Umfang zu nutzen.
- (4) Auf schriftliche Anzeige sind Erzeuger oder Besitzer von der Überlassungspflicht (Benutzungspflicht) befreit, wenn
 1. bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Abfall auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet wird (Eigenverwertung). Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR stellt aufgrund der Darlegungen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht. Bei Wegfall der Voraussetzungen wird die getroffene Feststellung widerrufen.
 2. bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern. Ein der Eigenbeseitigung entgegenstehendes überwiegendes öffentliches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn die Abfallmengen aus privaten Haushaltungen für eine kostendeckende Betreibung der bereitzuhaltenden öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nicht ausreichend sind.
- (5) Die Überlassungspflicht gegenüber der Kommunalservice Landkreis Börde AöR gilt nicht für die nach § 4 Absatz 3, 4 und 5 dieser Satzung von der Entsorgung durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR vollständig ausgeschlossenen Abfälle.

II. ABSCHNITT

Abfallarten, zugelassene Sammelbehälter und Erfassungssysteme, Standplätze, Transportwege, sonstige Regelungen, Eigenanlieferung

§ 6

Abfalltrennung

- (1) Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR führt mit dem Ziel der Abfallverwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im restlichen Siedlungsabfall eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfallarten durch:
 1. Altpapier,
 2. Altmetall,
 3. Kunststoff (stoffgleiche Nichtverpackungen),
 4. Sperrabfall,
 5. Bioabfälle,
 6. schadstoffhaltige Abfälle,
 7. Elektro- und Elektronikgeräte,
 8. Bauabfälle, Bodenaushub,
 9. Altreifen,
 10. sonstiger Hausmüll, gewerblicher Siedlungsabfall (Restabfall).
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle im Rahmen der gesetzlichen Überlassungspflicht getrennt nach Maßgabe der §§ 7 bis 16 und 18-20 dieser Satzung zu überlassen. Abfälle, die nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind vom Überlassungspflichtigen so bereitzustellen, dass sie nach ihrer Art, ihrer Menge, ihrer Größe, ihrem Umfang und ihrem Gewicht in der nach den Bestimmungen dieser Satzung zugelassenen Weise eingesammelt und befördert werden können.

§ 7

Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne dieser Satzung ist Abfall aus Papier wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Karton und andere nicht verschmutzte, aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist durch Einwurf in die nach § 18 Absatz 1 Ziffer 10 und 11 dieser Satzung zugelassenen blauen Wertstoffbehälter und Bereitstellung des Behälters an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu überlassen. Es ist verboten, andere Abfälle als die für den blauen Wertstoffbehälter zugelassenen, insbesondere Rest- und kompostierbare Abfälle, einzuwerfen.
- (3) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellzeiten und Befüllung sowie der Abfuhr des blauen Wertstoffbehälters gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 dieser Satzung.
- (4) Altpapier kann auch an den Kleinannahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR abgegeben werden.

§ 8

Altmetall

- (1) Altmetall im Sinne dieser Satzung sind alle im Haushalt und in den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbe und anderen Einrichtungen anfallenden Abfälle aus Metall (z. B. Fahrräder, Bettgestelle, Kinderwagen, Metallbadewannen, Schubkarren, Regalträger u. a.).
- (2) Altmetall aus privaten Haushaltungen wird auf Anforderung des Abfallbesitzers entsprechend § 10 Abs. 2 dieser Satzung eingesammelt und abgefahren.
- (3) Übersteigen Mengen, Maße oder Gewicht den in Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 2 bestimmten Rahmen, erfolgt die Entsorgung auf Antrag des Abfallbesitzers gegen gesonderte Gebühr, entsprechend Anlagen 2 und 3 der Abfallgebührensatzung. Dasselbe gilt für die Entsorgung von Altmetall von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen.
- (4) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellzeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 dieser Satzung.
- (5) Altmetall kann vom Abfallbesitzer auch gemäß § 20 dieser Satzung bei den Annahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR abgegeben werden.

§ 9

Kunststoff (stoffgleiche Nichtverpackungen)

- (1) Kunststoffabfälle (stoffgleiche Nichtverpackungen) im Sinne von § 6 Absatz 1 Ziffer 3 dieser Satzung sind Abfälle, die aus Kunststoff bestehen wie z. B. Spielzeuge (Sandkastenspielzeug, Bobbycar, Bälle u. a.) oder auch Haushaltswaren (z. B. Schüsseln, Frischhaltedosen, Eimer, Einkaufskisten u. a.) sowie sonstige Materialien, die nicht Verpackungen sind.
- (2) Kunststoffabfälle können vom Abfallbesitzer gemäß § 20 dieser Satzung bei den Annahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR (Bringsystem) abgegeben werden.

§ 10

Sperrabfall

- (1) Sperrabfall im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Kommunalservice Landkreis Börde bereitgestellten Restabfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können.

Nicht zum Sperrabfall gehören Abfälle nach den §§ 7 bis 9; 11 bis 17; 21 und 22 dieser Satzung, insbesondere nicht Gegenstände, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Ziegel, Fenster, Türen, Bretter etc. sowie Öltanks oder leere Ölbehälter, Autowracks oder Kraftfahrzeugteile, Altreifen, Motorräder, Mopeds, Anhänger, in Kartons, Säcken oder ähnlichen Behältnissen verpackter Restabfall.

- (2) Sperrabfall aus privaten Haushaltungen wird auf Antrag zweimal pro Kalenderjahr abgefahren. Hierfür meldet der Abfallbesitzer telefonisch oder elektronisch bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR den Sperrabfall zur Abholung an. Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Der Umfang der Entsorgung im Rahmen der Sperrabfallentsorgung entspricht je Abfuhr maximal einer Zimmereinrichtung oder 5 m³.
- (3) Es besteht die Möglichkeit der gebührenpflichtigen zusätzlichen Abholung von Sperrabfall (nach Ausschöpfung der zwei Abfahrten gemäß Abs. 2). Auch hierbei meldet der Abfallbesitzer telefonisch oder elektronisch bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR den Sperrabfall zur Abholung an.
- (4) Es besteht zudem die Möglichkeit der gebührenpflichtigen Expressabfuhr von Sperrabfall. Auch hierbei meldet der Abfallbesitzer telefonisch oder elektronisch bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR den Sperrabfall zur Abholung an. Der Sperrabfall wird in diesem Fall binnen sieben Kalendertagen abgefahren.
- (5) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellzeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 dieser Satzung.
- (6) Übersteigen Menge, Maße oder Gewicht den in Absatz 2 bestimmten Rahmen oder bei Sperrabfall von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen, erfolgt die Entsorgung auf Antrag des Abfallbesitzers gegen gesonderte Gebühr, entsprechend Anlagen 2 und 3 der Abfallgebührensatzung.
- (7) Sperrabfall kann vom Abfallbesitzer auch gemäß § 20 dieser Satzung bei den Annahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR abgegeben werden.

§ 11

Bioabfälle

- (1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
 1. Garten- und Parkabfälle,
 2. Landschaftspflegeabfälle,
 3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten-, Kantinen- und Cateringgewerbe, aus Büros und aus dem Groß- und Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsunternehmen sowie
 4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Buchstaben a) bis c) genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
- (2) Bioabfälle sind z. B. Rasen-, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Balkonpflanzen, Schnittblumen sowie Nahrungs- und Küchenabfälle wie Obst- und Gemüseschalen, Eierschalen, Kaffeesatz, Teebeutel, Backwarenreste, Essenreste u. a.
- (3) Keine Bioabfälle sind unbehandelte Knochen, Exkremente von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und Tieren, Staubsaugerinhalte, Kehricht, mineralisches Katzenstreu, Vogelsand und ähnliche Stoffe.
- (4) Bioabfälle, außer sperrige Gartenabfälle und Weihnachtsbäume, sind durch Einwurf in die nach § 18 Absatz 1 Ziffer 6 bis 9 dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehälter und Bereitstellung des Behälters an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu überlassen. Es ist verboten, andere Abfälle als die für den Bioabfallbehälter zugelassenen, insbesondere Restabfälle, einzuwerfen.
- (5) Bioabfallbehälter werden in der Regel 14-tägig abgefahren. Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
- (6) Sperrige Gartenabfälle, die wegen ihrer Größe nicht über den Bioabfallbehälter entsorgt werden können, können im Rahmen der Entsorgung der Bioabfallbehälter gebündelt zusammen mit dem Bioabfallbehälter zur Entsorgung bereitgestellt werden. Satz 1 gilt nur für Abfälle von Grundstücken, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind. Zur Bündelung sind kompostierbare Schnüre zu verwenden (kein Draht). Ausgenommen von der Abfuhr sind Wurzelstöcke, Baumstämme und Äste mit einer Stärke von mehr als 5 cm. Die Bündel dürfen nicht länger als 1,50 m und nicht schwerer als 10 kg sein. Es ist maximal 1 Bündel an Baum-, Hecken- und Strauchschnitt am Entsorgungstag zulässig.
- (7) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellzeiten und Befüllung sowie die Abfuhr der Bioabfallbehälter gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 dieser Satzung.
- (8) Abweichend von Absatz 6 können sperrige Gartenabfälle, die wegen ihrer Größe nicht über den Bioabfallbehälter entsorgt werden können, im Rahmen der Entsorgung der Bioabfallbehälter gebündelt zusammen mit dem Bioabfallbehälter an den bekannt gegebenen gesonderten Abfuhrtagen für die Grünschnittentsorgung überlassen werden. Satz 1 gilt nur für Abfälle von Grundstücken, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind. Zur Bündelung sind kompostierbare Schnüre zu verwenden (kein Draht). Ausgenommen von der Abfuhr sind Wurzelstöcke, Baumstämme und Äste mit einer Stärke von mehr als 5 cm. Die Bündel dürfen nicht länger als 1,50 m und nicht schwerer als 10 kg sein. Es ist maximal zwei Bündel an Baum-, Hecken- und Strauchschnitt am Entsorgungstag zulässig.
- (9) Übersteigen Maße oder Gewicht den in Absatz 6 und 8 bestimmten Rahmen, erfolgt die Entsorgung auf Antrag des Abfallbesitzers gegen gesonderte Gebühr, entsprechend Anlagen 2 und 3 der Abfallgebührensatzung.
- (10) Bioabfälle können vom Abfallbesitzer auch gemäß § 20 dieser Satzung bei den Annahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR abgegeben werden.
- (11) Weihnachtsbäume werden einmal jährlich eingesammelt. Die Sammeltermine werden in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben. Weihnachtsbäume sind an dem bekannt gegebenen Abfuhrtag bis 07:00 Uhr am Stellplatz der Abfallbehälter zur Entsorgung bereitzustellen. Die Bäume sind vollständig vom Baumschmuck zu befreien. Der Stammdurchmesser darf 15 cm nicht übersteigen. Die Weihnachtsbäume über 2 m sind entsprechend zu kürzen.

§ 12

Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen, soweit Art und Menge der dort angefallenen Stoffe mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Stoffen vergleichbar ist), die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Metall-, Kunststoff- und sonstige Behälter mit schädlichen Restinhalten, Sprayflaschen, NC-Batterien, quecksilberhaltige Batterien, Trockenbatterien, Akkumulatoren, quecksilberhaltige Abfälle, Leuchtstoffröhren, Säuren, Beizen, Laugen, Fixierbäder, Entwicklungsbäder, Altbestände und Reste von Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmittel, Altmedikamente, Altlacke, Altfarben, Leim- und Klebemittel (nicht ausgehärtet), öhlartige Rückstände und sonstige Chemikalien. Die Rücknahmepflichten des Fachhandels bleiben unberührt (§ 25 KrWG).
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nicht in die nach § 18 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingeworfen werden. Sie sind an den bekannt gegebenen Terminen und Orten im Bringsystem dem Schadstoffmobil zu überlassen. Sie sind den Mitarbeitern persönlich zu übergeben, ein Abstellen an den Haltepunkten des Schadstoffmobils ist nicht gestattet. Je Sammlung und Abfallart kann maximal eine Menge von bis zu 20 kg oder 30 l überlassen werden.
- (3) Hinsichtlich der Abfuhrtage und -zeiten gelten die Vorschriften des § 19 Absatz 8 dieser Satzung.

§ 13

Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind Geräte aus privaten Haushalten sowie Altgeräte gemäß § 3 Nummer 5 ElektroG, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1 000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind und die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen. Es sind insbesondere Geräte, die unter die in Anlage 1 (Liste der Kategorien und Geräte) zu § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.5.2021 (BGBl. I 1145 (Nr. 25)), fallen:

1. Wärmeüberträger,
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten,
3. Lampen,
4. Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Großgeräte),
5. Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Kleingeräte), und
6. kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt.
- (2) Geräte aus den unter Absatz 1 genannten Kategorien einschließlich aller Bauteile, Untergruppen und Verbrauchsmaterialien aus privaten Haushaltungen i.S.v. Abs. 1 können bei den Sammelstellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR kostenlos abgegeben werden. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Kategorien 1, 2 und 4 sind diese vorher terminlich abzustimmen.
- (3) Die Sammelstellen werden von der Kommunalservice Landkreis Börde AöR betrieben und befinden sich auf den jeweiligen Betriebshöfen der Niederlassungen in Wolmirstedt OT Elbeu und Wanleben sowie den Kleinannahmestellen Haldensleben und Oschersleben.
- (4) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten i.S.v. Abs. 1 werden nach telefonischer oder elektronischer Anforderung durch den Abfallbesitzer zweimal pro Kalenderjahr kostenfrei abgeholt (Holsystem). Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR gibt unmittelbar den bzw. die Abfuhrtermine dem Abfallbesitzer bekannt. Geräte, die ein Gewicht von 70 kg übersteigen, sind unter Angabe des vermutlichen Gewichtes anzumelden. Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR kann die kostenlose Annahme von Altgeräten wegen Verunreinigung unter Maßgabe des § 13 Absatz 5 ElektroG ablehnen.
- (5) Es besteht die Möglichkeit der gebührenpflichtigen zusätzlichen Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten (nach Ausschöpfung der zwei Abfahrten nach Abs. 4). Auch hierbei meldet der Abfallbesitzer telefonisch oder elektronisch bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR den Sperrabfall zur Abholung an.
- (6) Es besteht die Möglichkeit der gebührenpflichtigen Expressabfuhr von Elektro- und Elektronikgeräten. Auch hierbei meldet der Abfallbesitzer telefonisch oder elektronisch bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR die Elektro- und Elektronikgeräte zur Abholung an. Die Geräte werden in diesem Fall binnen sieben Kalendertage abgefahren.
- (7) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellzeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 dieser Satzung.

§ 14

Bauabfälle und Bodenaushub

- (1) Bauabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus festen, nicht chemisch verunreinigten Stoffen, die beim Abbruch, Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken in privaten Haushaltungen anfallen, insbesondere Baumaterialreste, Bauteile aus Kunststoffen, Isoliermaterialien, Sanitärkeramik und Ähnliches.
- (2) Bauabfälle nach Absatz 1 und unbelasteter Bodenaushub von Grundstücken, auf denen private Haushaltungen ansässig sind, können der Kommunalservice Landkreis Börde AöR auf Anforderung des Abfallbesitzers gegen gesonderte Gebühr überlassen werden.
- (3) Bauabfälle in Kleinmengen können entsprechend § 10 Absatz 2 dieser Satzung entsorgt werden. Die Anforderung ist telefonisch über eine zentrale Rufnummer bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR anzumelden. Als Bauabfallkleinmengen werden je Haushalt und Sammlung gebührenpflichtig entsorgt:

Fenster	bis 3 Stück
Türen einschl. Rahmen	bis 2 Stück
WC-Becken	1 Stück
Waschbecken, Waschtisch	1 Stück
Rollläden bis	3 Stück
Kunststoffduschanne	1 Stück
- (4) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellzeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 dieser Satzung.
- (5) Übersteigt die Menge den in Absatz 3 bestimmten Rahmen oder sind andere als die in Absatz 3 genannten Bauabfälle oder Bodenaushub zu entsorgen, erfolgt die Entsorgung nach Anmeldung durch den Abfallbesitzer über Container. Die Entsorgung ist telefonisch oder elektronisch bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR anzumelden. Bereitstellungs- und Abfuhrtermin werden dem Abfallbesitzer bekannt gegeben.
- (6) Bauabfälle und Bodenaushub können vom Abfallbesitzer auch gemäß § 20 dieser Satzung bei den Annahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR gegen Gebühr abgegeben werden.
- (7) Bauabfälle und Bodenaushub können vom Besitzer oder von einem beauftragten Dritten (per Vollmacht) auf hierfür zugelassene Entsorgungsanlagen verbracht werden, soweit eine ordnungsgemäße Verwertung möglich ist.

§ 15

Altreifen

Altreifen von auf private Haushaltungen zugelassenen Fahrzeugen können vom Besitzer bei den Annahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR gegen Gebühr abgegeben werden.

§ 16

Sonstiger Hausmüll, gewerblicher Siedlungsabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll und gewerblicher Siedlungsabfall im Sinne von § 6 Absatz 1 Ziffer 10 dieser Satzung (Restabfall) sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 15 sowie § 17, 21 und 22 dieser Satzung fallen oder nach § 4 Absatz 3, 4 oder 5 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).
- (2) Restabfälle sind durch Einwurf in die nach § 18 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 sowie 12 und 13 dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehälter und Bereitstellung des Behälters zu den bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu überlassen.
- (3) Restabfallbehälter werden in der Regel 14-tägig abgefahren. Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
- (4) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellzeiten, Befüllung und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 dieser Satzung.

§ 17

Altglas

- (1) Altglas ist Hohlglas (z. B. Konservengläser, Getränkeflaschen, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas, Trinkgläser, Porzellan/Keramik u. a.), dessen sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altglas kann an den Sammelstellen der in Sachsen-Anhalt zugelassenen dualen Systembetreiber farbgetrennt durch Eingabe (Bringsystem) in den entsprechend gekennzeichneten Depotcontainern entsorgt werden.

§ 18

Zugelassene Sammelbehälter und Erfassungssysteme

- (1) Zugelassene Abfallbehälter und Erfassungssysteme sind:
 1. Restabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum,
 2. Restabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum,
 3. Restabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum,
 4. Restabfallbehälter mit 1.100 Liter Füllraum,
 5. Restabfallsäcke (60 Liter) mit entsprechendem Aufdruck der Kommunalservice Landkreis Börde AöR,
 6. Bioabfallsäcke (60 Liter) mit entsprechendem Aufdruck der Kommunalservice Landkreis Börde AöR,
 7. Bioabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum,



8. Bioabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum,
9. Bioabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum,
10. blauer Wertstoffbehälter mit 240 Liter Füllraum,
11. blauer Wertstoffbehälter mit 1100 Liter Füllraum,
12. „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssysteme“ (MGB-Systeme): Hausmüllgroßbehälter (Absetzmulden) mit 3 m³, 5 m³, 7 m³ und 10 m³ Füllraum, Hausmüllgroßbehälter (Abrollcontainer) mit 12 m³, 34 m³ und 36 m³ Füllraum, Hausmüllpresse-Behälter (Abfallpressen) mit 10 m³, 12 m³ und 20 m³ Füllraum zur Entsorgung von hausmüllähnlichen Restabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen gemäß Absatz 4,
13. im Einzelfall andere Sammelbehälter oder Erfassungssysteme, die durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR zugelassen sind.

(2) Sammelbehälter nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 und 7 bis 9 gelten nur dann als zugelassen, wenn sie mit einer Behälteridentifikationseinrichtung zur elektronischen Erfassung der Anzahl der Entleerungsvorgänge am Entsorgungsfahrzeug versehen und dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen übergeben worden sind. Sammelbehälter nach Absatz 1 Ziffern 10 bis 13 gelten als zugelassen, wenn sie dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen übergeben oder sonst zur Nutzung zur Verfügung gestellt worden sind.

(3) Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Aufnahme des Abfalls die erforderlichen, nach Absatz 2 zugelassenen Sammelbehälter durch Auslieferung zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten Sammelbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend zu behandeln und sachgemäß zu unterhalten. Beschädigungen oder Verlust von Sammelbehältern sind der Kommunalservice Landkreis Börde AöR unverzüglich anzuzeigen. Für fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden an oder Verlust von Sammelbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige.

(4) Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR kann die Beschaffung und Verwendung von Sammelbehältern und Erfassungssystemen nach Absatz 1 Ziffer 13 durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf dessen Kosten zulassen. Die Zulassung erfolgt durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR auf schriftlich zu stellendem Antrag.

(5) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige kann den für die zu erwartende Abfallmenge unter Berücksichtigung der Entleerungshäufigkeit als ausreichend anzusehenden Sammelbehälter auswählen. Es ist jedoch mindestens ein Behälter zur Nutzung vorzuhalten. In der Regel ist eine Menge von durchschnittlich 10 Litern Restabfälle je Person/EGW und Woche sowie eine Menge von durchschnittlich 4 Litern Bioabfälle je Person/EGW und Woche zu erwarten.

(6) Auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen können nach den Absätzen 2 und 3 gestellte Sammelbehälter gegen Sammelbehälter mit anderen Füllräumen ausgetauscht werden. Der Antrag ist schriftlich an die Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu richten. Der Wechsel ist nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS) gebührenpflichtig. Im Falle des Wechsels gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(7) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke eines Eigentümers oder ihm gleichgestellter Personen können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größeren Füllräumen zur gemeinsamen Nutzung zugelassen und zur Verfügung gestellt werden.

(8) Für die Bereitstellung von Abfall dürfen neben den festen Sammelbehältern, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, nur Restabfallsäcke nach § 18 Absatz 1 Ziffer 5 bzw. Bioabfallsäcke nach § 18 Absatz 1 Ziffer 6 verwendet werden. Restabfallsäcke und Bioabfallsäcke sind bei den von der Kommunalservice Landkreis Börde AöR bestimmten Stellen gebührenpflichtig zu erwerben. Die Bekanntgabe der Verkaufsstellen erfolgt gemäß § 29 dieser Satzung.

§ 19

Standplätze, Transportwege, sonstige Regelungen

(1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter bzw. die für Sondersammelfahrten bereitgestellten Abfälle an dem für das Abholen festgesetzten Tag so am Grundstück bereitgestellt werden, dass das Entsorgungsfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Bereitstellungsplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind (Bereitstellungsplatz). Ein für die Entsorgung der Abfallbehälter geeigneter Bereitstellungsplatz soll auf eine zumutbare Art und Weise über eine mindestens 3,50 m breite befahrbare öffentliche Straße mit ausreichender Wendemöglichkeit (18 m Wendekreis) bzw. Durchfahrtsstraße erreicht werden können. Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Pflichtigen die Abfallbehälter selbst zur nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Weisungen der Beauftragten der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu den in den Sätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

(2) Abfallbehälter werden vom Bereitstellungsplatz durch den Müllwerker abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgebracht oder direkt am Bereitstellungsplatz vom Müllfahrzeug angehoben und geleert. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben bei der Aufstellung des Abfallbehälters nach Möglichkeit und – soweit zumutbar – darauf zu achten, dass die Müllwerker bzw. -fahrzeuge ungehindert Zugang zum Bereitstellungsplatz haben. Die Abfuhr der Behälter soll in der Zeit von 07:00 bis 19:50 Uhr erfolgen.

(3) Der zur Entsorgung durch Sondersammelfahrten angemeldete Abfall (Sperrabfall, Altmetall, Elektro- und Elektronikgeräte, Bauabfall) ist an dem zur Abfuhr bestimmten Abfuhrtag bis 07:00 Uhr am Grundstück gemäß Absatz 1 bereitzustellen.

(4) Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel geschlossen sind und eine ordnungsgemäße und störungsfreie Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter, insbesondere in die Restabfallbehälter zu füllen.

(5) Das Befüllen von Sammelbehältern und Erfassungssystemen mit Abfallarten, für die andere Sammelbehälter, Erfassungssysteme oder Entsorgungswege bestimmt sind (Fremdeinwürfe), ist untersagt. Verunreinigte Wertstoffbehälter (Bioabfall- und PPK-Behälter) werden als Restabfallbehälter gebührenpflichtig entsorgt.

(6) Das Öffnen bereitgestellter Abfallbehälter und Erfassungssysteme, das Untersuchen und Durchsuchen ihres Inhaltes, das Befüllen mit Abfällen und das Mitnehmen des Inhalts durch Unbefugte ist untersagt.

(7) Das Untersuchen, das Durchsuchen, das Mitnehmen von zum Einsammeln durch Sondersammelfahrten bereitgestelltem Abfall (Sperrabfall, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Bauabfällen) durch Unbefugte ist grundsätzlich untersagt. Das Hinzufügen von nicht zur Entsorgung angemeldetem Abfall ist grundsätzlich untersagt. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei Überlassung persönlicher Papiere, übernimmt die Kommunalservice Landkreis Börde AöR keine Verantwortung.

(8) Die Abfuhrtage und -zeiten der einzelnen Abfallbehälter und des Schadstoffmobils werden gemäß § 29 dieser Satzung bekannt gegeben.

(9) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretendem Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(10) Bei von der Kommunalservice Landkreis Börde AöR nicht zu vertretenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, wie Witterungseinflüsse, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Geführenerlass und/oder sofortige Nachentsorgung.

§ 20

Eigenanlieferung

(1) Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR hat zur Annahme und zum Umschlagen von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen die Umladestationen „Wolmirstedt OT Elbeu“ und „Wanzleben“ einschließlich Kleinannahmestellen in Wolmirstedt, Haldensleben, Oebisfelde, Wanzleben und Oschersleben eingerichtet. Die Benutzung der Umladestationen Wanzleben und Wolmirstedt OT Elbeu (Anlage 2) und die Benutzung der Kleinannahmestellen (Anlage 3) der Kommunalservice Landkreis Börde AöR ist durch Benutzungsordnungen geregelt. Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Annahmeverpflichtung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR Beschränkungen der Menge nach vorsehen, soweit dies der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen erfordert. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Abfalls können die Benutzungsordnungen die Möglichkeit der vorherigen Be- probung sowie die vorherige Prüfung der Verwertbarkeit der anzuliefernden Abfälle vorsehen.

(2) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die der Kommunalservice Landkreis Börde AöR überlassen werden müssen und nach § 4 Absatz 3 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind vom Abfallbesitzer im Rahmen seiner Verpflichtung selbst oder durch Beauftragte zu den gemäß Absatz 1 durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR betriebenen Umladestationen zu bringen.

(3) Die Entsorgung von Abfällen nach Absatz 1 und 2 erfolgt gebührenpflichtig gemäß Abfallgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Alttextilien (Altkleider)

(1) Alttextilien (Altkleider) im Sinne dieser Satzung sind in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle wie Kleidungsstücke, Wäsche, Tisch- und Bettwäsche, Decken und andere nicht verschmutzte, gewebte Faserstoffe sowie Schuhe.

(2) Saubere und gebrauchsfähige Alttextilien können im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen oder zu kirchlichen Zwecken im Zuge von Sammlungen (z. B. karitative Verbände) zur Wiederverwendung abgegeben werden. Zugelassene Sammler nach § 18 Absatz 1 KrWG können bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR erfragt werden.

(3) Verunreinigte, verschlissene und nicht verwertbare Alttextilien (Lumpen) sind mit dem Restmüll zu entsorgen (§ 16 dieser Satzung).

(4) Nicht zu den Alttextilien gehören schadstoffbelastete Textilien, Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen. Sie sind gemäß § 17 Absatz 1 KrWG der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu überlassen.

§ 22

Verpackungsabfälle

(1) Abfälle von Verkaufsverpackungen nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) sind mit Ausnahme solcher aus Papier, Pappe und Karton (PPK) von der Entsorgungspflicht durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR ausgeschlossen. Die haushaltsnahe Gestaltung von Sammelbehältern und Depotcontainern sowie die Entsorgung der durch den Abfallbesitzer bereitgestellten Verpackungsabfälle erfolgt durch die nach § 18 VerpackG zugelassenen privaten Systementsorger.

(2) Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR führt im Auftrag der Systementsorger die Abfallberatung durch.

(3) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK).

III. ABSCHNITT

Modellversuche, Pflichten, Sonstige Regelungen

§ 23

Modellversuche

Zur Erprobung und Auswertung neuer Abfallsammlungs-, Transport-, Behandlungs- oder Entsorgungsmethoden oder -systeme kann die Kommunalservice Landkreis Börde AöR Modellversuche mit örtlich und/oder zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 24

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der Kommunalservice Landkreis Börde AöR innerhalb eines Monats unaufgefordert das Entstehen und jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht, den Umfang sowie Änderungen zu seinen Personendaten (Namens- und Adressänderungen) schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei einem Wechsel in der Person des Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind der bisherige und der neue Pflichtige zur Anzeige verpflichtet.

(3) Anschluss- und Benutzungspflichtige und andere Abfallbesitzer sind der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zur Auskunft über die Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen verpflichtet.

§ 25

Duldungspflicht

Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen, bei denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter auf ihrem Grundstück und Betreten ihres Grundstückes durch Bedienstete der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zum Zwecke der Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltung von Abfällen nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung und Verwertung von Abfällen nach § 5 Absatz 4 dieser Satzung zu dulden.

§ 26

Sonstige Regelungen

(1) Abfälle gelten als angefallen, wenn sich der Besitzer von Stoffen oder Gegenständen ihrer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, spätestens aber, wenn sie:

1. in zugelassene Abfallbehälter, Restabfall- und Bioabfallsäcke oder in sonstige zugelassene Erfassungssysteme eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt sind,
2. für Sondersammelfahrten zur Abfuhr angemeldet und bereitgestellt sind,
3. zur Abfuhr zum Schadstoffmobil gebracht werden,
4. in zulässiger Weise durch den Besitzer oder durch einen von ihm beauftragten Dritten zur Umladestation gebracht werden.

(2) Angefallene Abfälle gelten als überlassen, sobald sie durch das Sammelfahrzeug eingesammelt oder am Schadstoffmobil oder auf der Umladestation angenommen sind. Sie gehen zum Zeitpunkt der Überlassung in das Eigentum der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über.

(3) Abfälle sind der Kommunalservice Landkreis Börde AöR, entsprechend den Regelungen der §§ 6 bis 16 dieser Satzung, in der vorgeschriebenen Weise, den bestimmten Orten sowie zu den bestimmten Terminen zu überlassen.

§ 27

Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Einheits- und Verbandsgemeinden leisten der Kommunalservice Landkreis Börde AöR Verwaltungshilfe bei der Erfüllung der Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe dieser Satzung sowie gesondert zu treffende Regelungen.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen nach den Vorschriften des Landkreises Börde für die öffentliche Bekanntmachungen. Örtlich begrenzte Hinweise, die die öffentliche Abfallentsorgung betreffen, werden nach Abstimmung mit der KsB AöR von den Einheits- und Verbandsgemeinden veröffentlicht.

(3) Die Einheits- und Verbandsgemeinden legen für Grundstücke auf ihrem Gebiet, die rechtlich und dauerhaft oder teilweise nicht mit einem Entsorgungsfahrzeug erreicht werden können, mit der KsB AöR Bereich Logistik/Disposition abgestimmte öffentliche Bereiche für die Bereitstellung aller Abfälle im Holsystem fest und unterrichten die Anschluss- und Benutzungspflichtigen hiervon in geeigneter Weise.

§ 28

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung werden durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR zur Deckung ihrer Aufwendungen nach Maßgabe der „Satzung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AGS)“ Gebühren erhoben.

IV. ABSCHNITT

Bekanntmachungen, Ordnungswidrigkeiten, In-Kraft-Treten

§ 29

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Börde. Sie können außerdem in geeigneter Weise online, in Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 3 und 4 dieser Satzung von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle in den von der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zugelassenen Sammelbehältern bereitstellt,
2. entgegen § 5 dieser Satzung seiner Pflicht zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht nachkommt,
3. entgegen § 12 Absatz 2 dieser Satzung Abfälle nicht nach Maßgabe der Satzung überlässt,
4. entgegen § 19 Absatz 1 dieser Satzung eine Weisung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR hinsichtlich des Standplatzes nicht befolgt,
5. entgegen § 19 Absatz 4 dieser Satzung Abfälle in Restabfallbehälter einstampft oder einschlämmt, brennende oder glühende oder heiße Gegenstände und somit die Restabfallbehälter, die Entsorgungsfahrzeuge oder die sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung beschädigt,
6. entgegen § 19 Absatz 7 dieser Satzung zum Einsammeln und Befördern durch Sondersammelfahrten geordnet bereitgestellten Abfall (Sperrabfall, Altmetall, Elektroaltgeräte, Bauabfall) untersucht, durchsucht, mitnimmt oder nicht zur Entsorgung angemeldeten Abfall u. a. hinzufügt,
7. entgegen § 24 dieser Satzung seiner Verpflichtung zur Anzeige nicht nachkommt oder die für die Durchführung der öffentlichen Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte nicht erteilt,
8. entgegen § 25 dieser Satzung den Bediensteten der Kommunalservice Landkreis Börde AöR das Betreten ihres Grundstückes zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht gestattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 8 Absatz 6 Satz 2 KVG LSA).

§ 31

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 32

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AES) vom 06.04.2018, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Abfallentsorgung vom 28.02.2019, außer Kraft.

Kommunalservice Landkreis Börde AöR

Wolmirstedt, den 23.09.2021


Dr. D. Gruber
Kaufmännischer Vorstand




Matthias Voigt
Technischer Vorstand

Anlagen (veröffentlicht auf der Homepage der KsB AöR unter www.ks-boerde.de):

Anlage 1 – Abfallverzeichnis

Anlage 2 – Benutzungsordnung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR für die Kleinannahmestellen

Anlage 3 – Benutzungsordnung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR für die Umladestationen Wanzleben und Wolmirstedt OT Elbeu

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Landkreis Börde, Borsche Str. 2, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Büro Landrat
Redaktion/Bezug: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de
Internet: